

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 108

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**SETZENTR**

GE/10.P2

Am: 17. SEP. 1992

Uhr: 17. Sep. 1992

*Z. Motor 1*

*§ 1 Artverträge*

*fristig*

Ihre Zahl/Nachricht vom  
GZ 671.800/20-V/8/92  
v 30.6.1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wiss 151/92/DrRo/Li

Bitte Durchwahl beachten:  
Tel 501 06/ 4082  
Fax 502 06/ 261

Datum  
7.9.1992

Betreff Europäische Integration/EWR; flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen; Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz; Begutachtungsverfahren

Seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu Z 1 (Art 18 Abs 1 und 2):

Abs 1 2. Satz sollte aus systematischen Gründen in den Abs 2 übernommen werden: Da Abs 2 Regelungen betreffend die nähere Durchführung von Gesetzen enthält, sollte auch das Verbot einer näheren Durchführung von Rechtsakten in dieser Bestimmung geregelt werden.

Problematisch - zumindest aus sprachlicher und systematischer Sicht - erscheint auch Abs 1 3. Satz. Die derzeitige Formulierung hat den Charakter einer Art "Ermessensbestimmung" für die Rechtsetzungsorgane im Rahmen der Europäischen Integration. Es sollte überprüft werden, ob das Ziel dieser Bestimmung, nämlich die verfassungsgemäße Übernahme von Rechtsakten des Gemeinschaftsrechts, die auf europäische technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen, nicht an anderer Stelle und in sprachlich präziserer Weise erreicht werden könnte.

- 2 -

In den Erläuterungen zu Abs 1 müßte - um Mißverständnisse zu vermeiden (arg "daneben") - eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß der Punkt 2. die Präzisierung des letzten Teiles des Punktes 1. darstellt.

Hinsichtlich Abs 2 2. Satz stellen sich folgende Fragen: Wird durch diese Bestimmung den jeweils zuständigen obersten Organen der Verwaltung des Bundes oder der Länder die innerstaatliche Umsetzung von gewissen EWR- bzw EG-Richtlinien übertragen oder ist diese "nähere Durchführung" nicht als Umsetzung, sondern bloß als Konkretisierung (auch nur einzelner Bestimmungen des nicht unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes) zu verstehen? Auch die Erläuterung geben keine eindeutige Antwort, scheinen aber eher für erstere Variante zu sprechen. Hier müßte eine Klarstellung erfolgen. In beiden Fällen stellt sich die Frage nach der Beurteilung der "hinreichenden Bestimmtheit". Von wem und ausgehend von welchen Kriterien wird diese Beurteilung vorgenommen?

Zweifelhaft erscheint auch die Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung dieser Verordnungen, zumal Art 139 B-VG nur von der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen spricht, der Verordnungsgeber hier jedoch unmittelbar aufgrund von Richtlinien tätig wird.

Zu Z 3 (Art 49 Abs 4):

Die Verankerung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften als gleichrangiges Publikationsorgan neben dem Bundesgesetzblatt muß aus rechtsstaatlicher Sicht insofern als problematisch bezeichnet werden, als zum einen die tatsächliche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit des EG-Amtsblattes (noch?) nicht in gleichem Maße gewährleistet ist wie beim Bundesgesetzblatt, zum anderen die unterschiedlichen Publikationsweisen letztlich auch zur Rechtsunsicherheit führen könnten.

Zu Z 4 (Art 50 a bis 50 c):

Zu Art 50 a:

Gem Abs 2 "kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschließung kundtun". Es bleibt unklar, welchen "Inhalt" (vergleiche Art 50 b Abs 2)

- 3 -

diese Entschließung haben soll; insb müßte geklärt werden, ob sich die Zustimmung oder Ablehnung nur auf den Entwurf insgesamt oder auch auf einzelne Teile des Entwurfs beziehen kann und ob die Entschließung Formulierungsvorschläge enthalten kann bzw soll.

Zu Art 5o b:

In jenen Fällen, in denen dem Nationalrat und dem Bundesrat kein Entwurf vorgelegt wird (§ 5o a Abs 1 bezieht sich nur auf das durch Art 149 Abs 2 des EWG-Vertrages vorgesehene "Verfahren der Zusammenarbeit"), sollte es zu keinem beschleunigten Verfahren kommen können. Zumal es sich dabei nur um eine geringe Anzahl von Fällen handeln wird, dürfte die Beibehaltung des Staatsvertragsgenehmigungsverfahren gem Art 5o B-VG in diesem Bereich zu keinen generell untragbaren Verzögerungen führen. Da jedoch zu den nicht im Zusammenarbeitsverfahren zwischen Rat und Parlament der EG zu behandelnden Sachgebieten auch politisch heikle Materien gehören können (beispielsweise Rechtsangleichung im Bereich der Freizügigkeit oder der Rechte und Interessen der Arbeitnehmer, Art 100 a Abs 2 iVm Art 100 EWG-Vertrag), erscheint hier ein abgekürztes Verfahren ohne vorhergehende Information des Nationalrates und des Bundesrates nicht angebracht.

Gem Abs 2 ist die Genehmigung jedenfalls dem Nationalrat vorbehalten, wenn "durch den Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, oder wenn der Nationalrat dies in Fällen, in denen der Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom Inhalt der vorangegangen Entschließung gem Art 5o a Abs 2 abweicht, beschließt". Abgesehen von der bereits angesprochenen Problematik des "Inhaltes" der Entschließung kommt im Entwurfstext selbst nicht zum Ausdruck, ob es sich lediglich um die Entschließung des Nationalrates oder um jene des Nationalrates und des Bundesrates handelt. Die erläuternden Bemerkungen legen ersteres nahe. Eine entsprechende Präzisierung müßte jedoch im Text des Abs 2 selbst vorgenommen werden. Ungeklärt bzw unbefriedigend gelöst ist weiters der Fall, in dem der Nationalrat (Bundesrat) keine Entschließung gem Art 5o a Abs 2 faßt. Auch in diesem Fall müßte jedenfalls ein Genehmigungsvorbehalt gem Abs 2 möglich sein. Eine diesbezügliche Ergänzung des Abs 2 ist notwendig.

- 4 -

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der heimischen Wirtschaft, für die jede Umstellung mit Kosten verbunden ist, ist zwar die bloße vorläufige Anwendung von Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses bei möglicher nachträglicher Änderung der Rechtslage (Aufhebung der Verordnung bei ausdrücklicher Versagung der Genehmigung nach Art 50 Abs 1 und 2) an sich nicht wünschenswert, jedenfalls aber der im EWR-Abkommen vorgesehenen Alternative, nämlich der vorläufigen Suspendierung von durch einen solchen Beschuß berührten Teilen des EWR-Abkommens, vorzuziehen. Es sollte jedoch sichergestellt werden, daß diese vorläufige Inkraftsetzung nur in begründeten Ausnahmefällen an die Stelle eines rechtzeitigen Genehmigungsbeschlusses tritt.

Zu Art 50 c:

Hier müßte im Hinblick auf die sinngemäße Anwendung des Art 44 Abs 1 und Art 44 Abs 2 wohl richtig auf Art 50 b Abs 2 erster Fall Bezug genommen werden. Weiters müßte im letzten Halbsatz statt von "Staatsverträgen" von "Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses" die Rede sein.

Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz 1975:

Eine Novelle zur vordringlichen Behandlung von Entwürfen, die dem gem Z 4 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Verfahren der Mitwirkung des Nationalrates unterliegen, wird befürwortet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

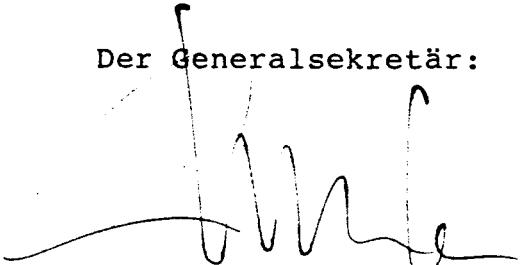
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

Ergeht an:

alle Landeskammern

alle Bundessektionen

Präs-Abteilung

Rp-Abteilung

Wp-Abteilung

IH-Abteilung

Fp-Abteilung

Vp-Abteilung

Sp-Abteilung

Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender

Freier Wirtschaftsverband